



An das
Ministerium für Umwelt und Verkehr
Joachim Heiland
Postfach 10 34 39

70029 Stuttgart

**Landesverbände
Baden-Württemberg e.V.**

Michael Spielmann
BUND-Landesgeschäftsführer

Ingrid Eberhardt-Schad
stv. NABU-Landesgeschäftsführerin

17. März 2004

**Entwurf einer Gewässerbeurteilungsverordnung,
Ihr Schreiben vom 07.08.03, Az.: 51-0123/21
Gemeinsame Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
(BUND) und des Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverbände Baden-
Württemberg e. V.**

Sehr geehrter Herr Heiland,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung des Entwurfes einer Gewässerbeurteilungsverordnung und die hiermit verbundene Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Stellungnahme erfolgt als gemeinsame Stellungnahme von BUND und NABU.

Vorbemerkung

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie WRRL schreibt vor, dass bis Ende 2003 ihre Umsetzung in nationales Recht abgeschlossen sein muss. In diesem Zusammenhang erfolgte bereits durch die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser LAWA eine bundesweite Anhörung für die Musterverordnung zur Umsetzung der Anhänge II und V.

Zusätzlich werden die Träger öffentlicher Belange durch das Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg noch einmal auf Landesebene zum vorliegenden Entwurf einer Länderverordnung angehört. Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland BUND, Landesverband Baden-Württemberg e.V., und der Naturschutzbund Deutschland NABU, Landesverband Baden-Württemberg e.V., begrüßen die Möglichkeit, ihre Anregungen und Bedenken in das Gesetzgebungsverfahren einbringen zu können.

Zugleich bedauern wir, dass in dem vorliegenden Entwurf zur Gewässerbeurteilungsverordnung nicht deutlich herausgestellt ist, ob und an welchen Stellen er von der Musterverordnung der LAWA abweicht.

Vor allem aber betonen die Verbände, dass die in der Verordnung umgesetzten Vorschriften für die Erfassung und Beurteilung des Zustands der Gewässer in Baden-Württemberg den Mindeststandard darstellen, was in der Umsetzung der WRRL geleistet werden muss, dass aber jeder Mitgliedsstaat frei ist, darüber hinaus gehende Maßnahmen zu ergreifen (best practice!). Dies bedeutet auch, dass die Umsetzung der WRRL in Baden-Württemberg nicht dazu führen darf, einmal erreichte Standards des Gewässerschutzes und der Gewässerüberwachung aufzugeben.

Naturschutzbund Deutschland (NABU)
NABU-Landes-
verband Tübinger Straße 15
70178 Stuttgart
Telefon: 0711 - 96672 - 0
Telefax: 0711 - 96672 - 33

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
BUND-Landes-
verband Paulinenstraße 47
70178 Stuttgart
Telefon: 0711 - 62 03 06 - 0
Telefax: 0711 - 62 03 06 - 77

Beide Naturschutzverbände
sind anerkannt nach § 29
Bundesnaturschutzgesetz

Vor diesem Hintergrund haben wir zum vorliegenden Entwurf der Gewässerbeurteilungsverordnung folgende Forderungen und Anregungen:

Erfassung und Beurteilung des Zustands der Auen

In der Anhörung der Umweltverbände der LAWA zur Musterverordnung wurde dem Einwand, die Auen seien in der Definition nach § 3 Nr.1 nicht berücksichtigt, entgegnet, dass auf europäischer Ebene ein guidance Papier erstellt werden soll, das die Auen regelt.

Dieses Papier liegt mittlerweile im Endentwurf vor (horizontal guidance document on the role of wetlands in the wfd, final draft July 1, 2003). Hierin wird an mehreren Stellen auf die Einbeziehung von Feuchtgebieten (und Auen) in die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie eingegangen.

Zur Abgrenzung der Wasserkörper, deren Zustand im Rahmen der Umsetzung der Anhänge II und V erfasst und beurteilt werden muss, greift das Dokument auf das guidance-Dokument zur Identifizierung von Wasserkörpern zurück und führt aus:

“Zum Wasserkörper eines Flusses zählen die hydromorphologischen Qualitätskomponenten, unter ihnen die Fließcharakteristik, das Flussbett, die gewässerbegleitende Landschaft, soweit ihre Struktur und ihr Zustand direkten Einfluss auf das Erreichen der biologischen Qualitätsziele der Richtlinie haben.“

Dies hat unserer Ansicht nach direkt zur Folge, dass für alle Oberflächengewässertypen, welche natürlicherweise eine periodisch überflutete Aue aufweisen, diese in die Bestandserhebung und Bewertung einbezogen werden muss, da ihr Zustand, das Vorhandensein oder Fehlen auetypischer hydromorphologischer Strukturen sowie das Ausuferungsvermögen des Gewässers unmittelbaren Einfluss auf den ökologischen Zustand des Gewässers haben, was auch Ausdruck in der Zusammensetzung der für die WRRL entscheidenden Gewässerbiozöosen findet.

In diesem Zusammenhang erklärt es das horizontal guidance Papier über die Feuchtgebiete für unzulässig, bei den biologischen Qualitätskomponenten (i. E. Fische, Wirbellose, Makrophyten und Plankton) von Gewässern mit periodisch überfluteter Aue ausschließlich die Bewohner des Hauptkanals zu betrachten. Einbezogen werden müssen auch die Gesellschaften der Auegewässer (z.B. Neben- und Altarme, Flutrinnen), um einen Referenzzustand zu bestimmen.

Daher fordern NABU und BUND das Land Baden-Württemberg auf, entsprechende Klarstellungen in die Gewässerbeurteilungsverordnung aufzunehmen. Hierzu kann in Anhang 2 das Ausuferungsvermögen in Punkt 1.3 aufgenommen werden. Dieses ist in Baden-Württemberg ohnehin im Rahmen der morphologischen Kartierung der Gewässer erhoben worden.

Der Hinweis auf die Ufer- und Auebereiche in den Definitionen des § 3 kann zudem in Nr. 2 „Oberflächenwasserkörper“ aufgenommen werden. Auch in § 4 Abs. 1 sollte aufgenommen werden, dass bei der Abgrenzung der Oberflächenwasserkörper innerhalb einer Flussgebietseinheit für diejenigen Wasserkörper, welche einem Typ nach Anhang 1 Nr. 2 zugeordnet werden, der eine natürliche Aue besitzt, auch die hydromorphologischen Elemente einschließlich der Aue dem Wasserkörper zuzuschlagen sind.

Zur räumlichen Abgrenzung dessen, was unter „Aue“ zu verstehen ist, schlagen wir vor, zumindest jene Gebiete zu zählen, die **außerhalb der Siedlungsbereiche** im Bereich des HQ₁₀ liegen. Darüber hinaus sind bei der Erfassung auch solche historischen Auen zu betrachten, die im heutigen Zustand durch Gewässerausbau oder technischen Hochwasserschutz (Eindeichung) nicht mehr im Bereich der Überflutung des HQ₁₀ liegen, aber durch „weiche“ Nutzungen (also Land- und Forstwirtschaft) geprägt sind.

Diese Flächen werden im Rahmen der Erstellung der Hochwassergefahrenkarten in Baden-Württemberg ohnehin erhoben, es entsteht also kein Mehraufwand. Hinzu kommt, dass die Wiederherstellung ökologisch funktionaler Auen und Feuchtgebiete eine wesentliche Rolle bei der Erreichung der ökologischen Ziele der WRRL für Oberflächengewässer spielen können (horizontal guidance on wetlands, final draft).

Anpassung der Analyse-Technik an den Stand der Technik

In Anhang 1 Nr. 3.3 sollte der letzte Satz geändert werden: "... gelten als Nachweisgrenze die Werte, die mit der Technik ermittelt werden können, die bei Erstellung des Bewirtschaftungsplans bzw. der jeweiligen Fortschreibung desselben verfügbar sind.

Begründung: Es sollte vermieden werden, dass neue wissenschaftlich-technische Erkenntnisse über Schadstoffwirkungen, insbesondere synthetischer Stoffe in der Umsetzung der WRRL nicht berücksichtigt werden können. Daher muss die Möglichkeit der Anpassung der Analysetechnik an den technisch-wissenschaftlichen Fortschritt möglich sein.

Gewässerüberwachung

In § 8 der Gewässerüberwachungsverordnung und in Anhang 6 sind die Regeln der Gewässerüberwachung nach der WRRL umgesetzt. Diese stellen die Mindeststandards dar, welche einzuhalten sind. Die Umsetzung der WRRL darf aber nicht dazu führen, dass in Baden-Württemberg erreichte, über die Vorgaben der WRRL hinausgehende Standards bei der Gewässerüberwachung aufgegeben werden. Dies gilt sowohl für die Dichte der Messnetze wie auch für die Frequenzen der Datenerhebung.

Das Ministerium für Umwelt und Verkehr bzw. die zuständigen Flussgebietsbehörden werden gebeten, im Rahmen der bereits laufenden Anhörung und Information der Öffentlichkeit zur WRRL den heute erreichten Zustand der Gewässerüberwachung und die Konsequenzen aus der Umsetzung der WRRL für die verschiedenen Parameter detailliert und nachvollziehbar darzulegen.

Transparenz noch fehlender Grenzwerte und Vorgaben auf europäischer Ebene

Das Ministerium für Umwelt und Verkehr sollte spätestens zum vorgesehenen Erörterungstermin eine Liste der Punkte, Tabellen, Stoffe und Konzentrationen vorlegen, die aufgrund noch nicht abgeschlossener Meinungsbildung auf Ebene der EU oder des Bundes in der Verordnung fehlen, sowie die Absichten des Landes darlegen, wann, in welcher Weise und mit welchen Inhalten diese in die VO übernommen werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen

Ingrid Eberhardt-Schad
stv. NABU-Landesgeschäftsführerin

gez. Michael Spielmann
BUND-Landesgeschäftsführer